



# St. Elisabeth-Schule

Katholische Grundschule (Primarstufe) der Stadt Kerpen

## Antrag auf Beurlaubung von Schülern

gemäß § 43 Abs. 3 Schulgesetz (SchulG) NRW zur Vorlage bei der Schule

Name, Vorname der Erziehungsberechtigten (Antragsteller)	Vor-/Nachname des Kindes
Anschrift und Telefon	Geburtsdatum
Schule	Klasse/Jahrgang
Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird: vom _____ bis _____	Hinweise zur Beurlaubung finden Sie auf der Rückseite!
Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung vor (Bescheinigungen beifügen).	

## Entscheidung der Schulleitung

Der Antrag auf Beurlaubung wird

- genehmigt.
- genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_.
- abgelehnt. Grund: \_\_\_\_\_  
Der Antragsteller erhält einen entsprechenden Bescheid (bei Ablehnung mit Rechtsbehelfsbelehrung).

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift (Schulleitung)



## HINWEISE zur Beurlaubung von Schülern

Nach §43 Abs. 1 des Schulgesetz (SchulG) NRW besteht für jeden Schüler u.a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß §43 Abs. 3 SchulG NRW beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Die Befreiungs- und Beurlaubungsanträge sind von den Eltern/Erziehungsberechtigten so frühzeitig schriftlich über die Klassenlehrerin/den Klassenlehrer an die Schulleitung zu stellen, dass eine rechtzeitige Entscheidung möglich ist.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen. Unmittelbar vor und im Anschluss an die Ferien muss nachgewiesen werden, dass die Beurlaubung ersichtlich nicht dem Zweck dient, die Schulferien zu verlängern, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.

Wichtige Gründe, bei denen eine Beurlaubung in Betracht kommen kann, sind z. B.:

- a) persönliche Anlässe  
(z. B. Erstkommunion und Konfirmation, Hochzeiten, Jubiläen, schwere Erkrankung und Todesfall in der Familie)
- b) Teilnahme an Veranstaltungen, die für die Schülerin oder den Schüler eine besondere Bedeutung haben, wie z. B.
  - religiöse Veranstaltungen
  - kulturelle Veranstaltungen (bspw. aktive Teilnahme an künstlerischen und wissenschaftlichen Wettbewerben, Mitwirkung an Choraufführungen, eines Orchesters, Sportveranstaltungen,...)
  - Internationale Veranstaltungen, die der Begegnung Jugendlicher dienen
- c) Vorübergehende, unumgängliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern

Nach §41 Abs. 1 SchulG NRW haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach §126 SchulG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.